

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/3660, 15/3844, 15/4322, 15/4324, 15/4325 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005  
(Haushaltsgesetz 2005)**

**hier: Einzelplan 60  
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 60 01 Titel 015 01 „Umsatzsteuer“ wird der Ansatz um 2,5 Mrd. Euro erhöht.

Berlin, den 22. November 2004

**Dr. Gesine Löttsch und Petra Pau**

### **Begründung**

Dem Fiskus entgehen durch nationale und internationale Betrugsdelikte sowie steuerliche Gestaltungen auf Kosten der Allgemeinheit im Bereich der Umsatzsteuer jährlich zweistellige Milliardenbeträge mit stark steigender Tendenz. Hätte die Umsatzsteuer in diesem Jahr denselben Anteil am Bruttoinlandsprodukt wie 1996 gehabt, so hätten im Jahr 2002 rund 11,4 Mrd. Euro (= 10,8 Prozent) mehr Steuern eingenommen werden müssen als tatsächlich geschehen. Deshalb müssen die diesbezüglichen Vorschläge des Bundesrechnungshofes endlich umfassend umgesetzt werden. Zur Bekämpfung von innergemeinschaftlichem Karussellbetrug sowie Subunternehmerkettenbetrug im Baugewerbe müssen ergänzend zu verstärkten Betriebs- und Baustellen-Prüfungen die unternehmerische Haftungsfreistellung nach § 25d eingeschränkt und der Vertrauensschutz nach § 6a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz gestrichen sowie eine steuerliche Generalunternehmerhaftung eingeführt werden. Ungerechtfertigte

Steuergestaltungen bei Forderungsabtretungen, Leasing und Mietkauf lassen sich nur durch gesamtschuldnerische Haftung von Kredit- bzw. Leasingnehmer und -geber vermeiden. Die Möglichkeit, Grundstücksgeschäfte umsatzsteuerpflichtig abzuwickeln, muss abgeschafft werden. Gezielte Umsatzsteuerhinterziehung in der Insolvenz kann durch generellen Ausschluss einer Berichtigung der Umsatzsteuer beim Leistenden vermieden werden. Auch sollte geprüft werden, ob die 1999 abgeschaffte Bevorzugung des Fiskus in der Insolvenzordnung wieder eingeführt wird. Bisherige Bußgeldtatbestände bei Umsatzsteuerverstößen sollten bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise als Straftaten geahndet werden.